

Auszug aus der Niederschrift über die 09. Sitzung der Bürgerschaft am 11.12.2025

Zu TOP: 12.2

**Bebauungsplan Nr. 50 "Wohngebiet Prohner Straße" - Abwägungs- und
Satzungsbeschluss**

Vorlage: B 0044/2025

Herr Borbe zeigt ein mögliches Mitwirkungsverbot nach § 24 KV M-V an und verlässt den Sitzungssaal.

Ohne Wortmeldungen wird folgender Beschluss gefasst:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 50 ist ca. 4,95 ha groß und umfasst in der Gemarkung Stralsund die Flurstücke
Flur 2: 53/3, 68/1, 69/3, 69/4, 69/6, 70/5, 70/6, 70/7, 71/5, 71/6, 71/7, 73/2, 74/1, 75/1, 76/1, Flur 3: 39/10, 40/38, 40/39, 40/40, 40/41, 40/42, 40/43, 71/7, 71/8, 40/19, 40/22, 40/29, 40/30, 40/33, 40/34, 71/1, 71/4, 71/5.
2. Die zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 50 „Wohngebiet Prohner Straße“ der Hansestadt Stralsund (Anlagen 1 und 2) abgegebenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. den §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB, sowie der zusätzlichen Betroffenenbeteiligung, hat die Bürgerschaft geprüft und gemäß Anlage 3 abgewogen.
3. Der Erschließungsträger verpflichtet sich, gemäß Erschließungsvertrag, zur Finanzierung der Planung und Herstellung der erforderlichen Grün- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes für die Eingriffe in Natur und Landschaft nach Maßgabe des Bebauungsplanes Nr. 50.
Der Erschließungsträger verpflichtet sich zur Finanzierung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes für die Eingriffe in Natur und Landschaft nach Maßgabe des Bebauungsplanes Nr. 50.
Der Erschließungsträger verpflichtet sich zur Finanzierung der Planung, Durchführung und dauerhaften Unterhaltung der erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen außerhalb des Plangebietes i.S.v. § 1a BauGB i.V. § 14 BNatSchG nach Maßgabe des Bebauungsplanes Nr. 50.
4. Auf der Grundlage des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2025 (BGBl. I S.189) m.W.v. 15.08.2025 wird der Bebauungsplan Nr. 50 „Wohngebiet Prohner Straße“ der Hansestadt Stralsund, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom Oktober 2025 als Satzung beschlossen. Die Begründung vom Oktober 2025 wird gebilligt.
5. Der Beschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmung: 35 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

2025-VIII-09-0192

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Steffen Behrendt

Stralsund, 16.12.2025